

Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Bestellungen

Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Bestellungen („Kaufbedingungen“) der Phoenix Mecano Kecskemét Kft. (eingetragener Firmensitz: H-6000 Kecskemét, Szent István krt. 24., Handelsregister-Nr.: Cg.03-09-102028) (im Weiteren „Käufer“), die gegenüber ihren Partnern angewendet werden (im Weiteren „Verkäufer“) (der Käufer und der Verkäufer werden im Weiteren „Vertragspartner“ genannt). In den Kaufbedingungen sind diejenigen Bedingungen fett geschrieben, die sich grundsätzlich von den (i) gesetzlichen Regelungen; (ii) von der allgemeinen Vertragspraxis unterscheiden.

1. Verwendete Begriffe

- 1.1. Das Rechtsverhältnis über den Kauf von Produkten bzw. Dienstleistungen (im Weiteren „Waren“ oder „gelieferte Waren“ genannt) zwischen dem Käufer und dem Verkäufer wird ausschließlich durch diese Kaufbedingungen geregelt, insofern die Vertragspartner keine anderweitigen bzw. von diesen abweichenden Bedingungen vereinbart haben.
- 1.2. Der Käufer weigert sich ausdrücklich, von diesen abweichende Bedingungen anzunehmen. Die bedingungslose Annahme der Produkte sowie die Leistung jeglicher Zahlungen ohne den ausdrücklichen Einspruch des Käufers bedeutet nicht, dass der Käufer von diesem Vertrag abweichende oder kontroverse Bedingungen akzeptieren würde.
- 1.3. Diese Kaufbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer bezüglich der Lieferung von Waren.

2. Kaufvertrag

- 2.1. Alle Kaufverträge (inbegriffen die Bestellungen und deren Bestätigungen), die Absage von Lieferungen sowie alle sonstigen Erklärungen in Bezug auf die Lieferungen bedürfen der schriftlichen Form. Auch die Absage der Lieferungen kann in schriftlicher Form erfolgen. Die Anforderung der schriftlichen Form kann auch durch Ferndatenübertragung (z.B. E-Mail) oder Fax erfüllt werden.
- 2.2. Wenn der Verkäufer eine Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang nicht bestätigt, ist der Käufer berechtigt, seine Bestellung zurückzuziehen. Die Absage der Lieferungen ist ohne unnötige Verzögerung zu bestätigen, und sie wird spätestens dann gültig, wenn der Verkäufer innerhalb einer Woche keinen Widerspruch einlegt. Wenn sich der Verkäufer innerhalb einer Woche diesbezüglich nicht anderweitig äußert, gilt die Absage für beide Vertragspartner als akzeptiert. Die Annahme einer Bestellung beschränkt sich ausdrücklich nur auf den Inhalt der jeweiligen Bestellung.
- 2.3. Der Käufer kann im vernünftigen Rahmen vom Verkäufer Änderungen an der Ware selbst sowie am Aufbau und an der Ausführung der Ware wünschen. In diesem Fall müssen die Vertragspartner über die eventuellen Folgen, insbesondere über die Senkung oder Erhöhung der Preise sowie über die Änderung der Lieferzeiten Vereinbarungen treffen.
- 2.4. Der Verkäufer darf für die gesamte Produktion oder für dessen wesentlichen Teil nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Käufers Subunternehmer beauftragen.
- 2.5. Wenn die Vertragspartner für die zukünftigen Lieferungen einen Zeitplan und/oder Rahmenmengen vereinbaren, ist der Käufer ausschließlich verpflichtet, für den vereinbarten

Zeitraum diese Mengen zu kaufen. Diese Verpflichtung muss er durch die Bestellungen gemäß Punkt 2 erfüllen. Der Verkäufer bestellt die Vorräte bzw. Materialien im Rahmen der vereinbarten Liefertermine und Rahmenmengen für höchstens zwei weitere Monate, es sei denn, die Vertragspartner haben eine anderweitige Vereinbarung darüber getroffen. Bei der Produktionsplanung und der Bestellung von Vorräten/Materialien werden die Änderungen bezüglich der Liefertermine und/oder Rahmenmengen vom Verkäufer automatisch berücksichtigt.

- 2.6. Durch die Annahme der Bestellung garantiert der Verkäufer, dass die gelieferten Waren den jeweiligen EU-Normen in ihrer aktuellen Version sowie den jeweils geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in ihrer aktuellen Version entsprechen, insbesondere RoHS II (2011/65/EU), RoHS III (EU/2015/863), China RoHS, REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, CLP Verordnung (EG) 1272/2008, PFOS-Richtlinie 2006/122/EG, WEEE Richtlinie 2012/19/EU, Dodd-Frank Act 2010 - Section 1502, sowie dass die gelieferten Waren keine Rohstoffe enthalten, welche die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen gefährden können, insbesondere diejenigen Rohstoffe, die von der ECHA als „besonders besorgniserregende Stoffe“ eingestuft werden, mit Ausnahme des Falles, wenn diese zugelassen sind und die Zulassung entsprechend gekennzeichnet wurde.
- 2.7. Der Verkäufer garantiert, dass er in Bezug auf die Lieferung der Waren alle Verpflichtungen gemäß den geltenden Vorschriften, Anordnungen, Regelungen und Richtlinien erfüllt, bzw. alle zum Export und/oder Import der Waren notwendigen Unterlagen, insbesondere die Ursprungserklärung sowie die Export/Import-Genehmigungen an den Käufer vorschriftsmäßig übergibt.
- 2.8 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle auf das gemeinsame Geschäft anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften, Zollgesetze und -vorschriften, einschließlich der anwendbaren Handelsbeschränkungen, Embargos und andere Restriktionen für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen („Exportkontrollvorschriften“) einzuhalten.
- 2.9 Insbesondere verpflichtet sich der Verkäufer sicherzustellen, dass er selbst, seine wirtschaftlich Berechtigten, alle ihre Vertreter und andere von ihnen eingesetzten Subunternehmer nicht auf einer der geltenden Sanktionslisten als sanktioniertes Unternehmen und/oder Person aufgeführt sind.
- 2.10 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die Auskünfte zu erteilen und Zugang zu den Unterlagen zu gewähren, die der Käufer zur Überprüfung der Einhaltung der Exportkontrollvorschriften benötigt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte zu Unterlieferanten, soweit dem auskunftspflichtigen Unternehmen diese Informationen zur Verfügung stehen oder es zur Beschaffung in der Lage ist.
- 2.11 Ein Verstoß gegen die Exportkontrollvorschriften wird als Verletzung wesentlicher Vertragspflichten betrachtet und gibt dem Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht, adäquate Maßnahmen, wie z.B. die Durchführung eines Audits bis hin zur Auflösung der Geschäftsbeziehung, zu ergreifen.
- 2.12 Der Verkäufer wird seine Unterlieferanten ebenfalls auf die Einhaltung und Umsetzung der Anforderungen der Exportkontrollvorschriften verpflichten und deren Einhaltung mit angemessenen Mitteln kontrollieren.

3. Preise, Zahlung und Aufträge

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Nebenkosten (wie z.B.:Verpackungs-, Lieferungs-, Zoll- und sonstige Kosten), es sei denn, die Vertragspartner haben diesbezüglich in der Bestellung, in der Auftragsbestätigung oder in einem sonstigen schriftlichen Dokument eine anderweitige Vereinbarung getroffen.
- 3.2. Wenn die Vertragspartner keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen haben, verstehen sich die Preise inkl. der Bezahlung der Zollgebühren („DDP“ - Incoterms 2020), an den angegebenen Standort des Käufers oder an einen vereinbarten Ort. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- 3.3. Die Rechnung wird in zwei Exemplaren angefertigt, und enthält die Bestellnummer, die Bezeichnung der Ware, die Größe, die Menge, den Einheitspreis und den Gesamtpreis sowie alle von den ungarischen Gesetzen vorgeschriebenen Angaben.
- 3.4. Wenn die Vertragspartner keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 20 Tagen nach der vorschriftsmäßigen Lieferung der Waren sowie dem Erhalt der offiziellen Rechnung durch den Käufer mit 2% Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug.
- 3.5. Der Verkäufer darf seine Zahlungsforderungen und deren Einzug nur dann an Dritte weitergeben, wenn er über die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers verfügt, was der Käufer ohne Grund nicht verweigern darf.

4. Lieferung und Verpackung

- 4.1. Wenn die Vertragspartner nicht ausdrücklich eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Lieferung an den vom Käufer angegebenen Standort bzw. an den vom Käufer festgelegten Ort so, dass die Kosten der Verzollung vor der Lieferung bezahlt werden, durch „DDP“ (Incoterms 2020), so ist der Gefahrenübergang bei der Übergabe der Waren an den Käufer.
- 4.2. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Der Käufer behält sich das Recht vor, in Einzelfällen Mehr- oder Minderlieferungen zu akzeptieren, bzw. er ist berechtigt, vorfristige Lieferungen abzulehnen, ohne die Rechtsfolgen der Ablehnung zu tragen.
- 4.3. Der Lieferschein muss mindestens die Beschreibung des Produktes, die Artikelnummer, die Menge, das Datum, die Lieferanschrift und -zeit sowie die Bestellnummer des Käufers enthalten.
- 4.4. Der Verkäufer ist im Weiteren verpflichtet, die mit den Waren zusammenhängenden Dokumentationen und Daten an den Käufer zu übergeben, inklusive Ursprungserklärungen sowie Export- und Importgenehmigungen (soweit sie vorhanden sind).
- 4.5. Wenn die gelieferten Waren Gefahrstoffe enthalten, ist der Verkäufer verpflichtet, alle aktuellen Sicherheitsinformationen an den Käufer weiterzugeben, sowie die Ware gemäß den Regelungen der CLP-Verordnung (1272/2008/EC) – Classification Labelling and Packaging – zu kennzeichnen.
- 4.6. Der Verkäufer sichert zu, dass die Verpackung den mit der Lieferung und Lagerung verbundenen physischen und wetterbedingten Einwirkungen standhält, und den vom Käufer evtl. angegebenen speziellen Anforderungen entspricht, bzw. dass die Waren so verpackt werden, dass sie von Beschädigungen und sonstigen Schäden geschützt werden.

5. Lieferbedingungen

- 5.1. Die vereinbarten Liefertermine und -zeiten sind verbindlich. Die Übernahme der Waren am Standort des Käufers oder an dem vom Käufer festgelegten Standort ist maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und -zeiten.
- 5.2. Wenn die Vertragspartner nicht DDP vereinbart haben (Bezahlung der Kosten für die Verzollung vor der Lieferung), bereitet der Verkäufer die Waren rechtzeitig auf die Lieferung vor, und berücksichtigt dabei die zur Beladung und zum Transport normalerweise notwendige Zeit.
- 5.3. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich in schriftlicher Form über alle aufgetretenen oder sichtbar werdenden Umstände, wegen denen er den vereinbarten Liefertermin bzw. die Lieferzeit nicht einhalten oder die vereinbarten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen kann.

6. Lieferverzug

Im Falle von Lieferverzug ist der Käufer berechtigt, im Wert von 1% des Lieferwertes für jeden begonnenen Tag Verzugszinsen zu berechnen, so dass die Höhe der maximalen Verzugszinsen 20% des Lieferwertes nicht überschreitet. Der Käufer kann bei der Lieferung die Bezahlung der Verzugszinsen verlangen. Alle gesetzlichen Forderungen, die aufgrund des Lieferverzuges dem Käufer zustehen, berühren nicht die Haftung des Verkäufers für alle sich aus dem Lieferverzug ergebenden zusätzlichen Kosten, Schäden und Verluste. Die bedingungslose Akzeptierung des Lieferverzuges bedeutet nicht die Befreiung von den diesbezüglichen Forderungen.

7. Qualitätsmängel, Haftung, Gewährleistung, Verletzung von Rechten dritter Personen

- 7.1. Bei mangelhafter Ware sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften anzuwenden und der Käufer ist gegenüber dem Verkäufer berechtigt, Kompensation und Schadenersatz zu verlangen. Diese Rechte gelten ohne Präjudikation in folgenden Fällen.
- 7.2. Der Käufer wird bei Annahme der Ware diese auf Unversehrtheit und Vollständigkeit überprüfen. Wenn der Käufer einen Mangel entdeckt, informiert er den Verkäufer darüber innerhalb der üblichen Geschäftspraxis unverzüglich in schriftlicher Form (E-Mail ist ausreichend). In diesem Fall verzichtet der Verkäufer auf die Beanstandung der verspäteten Meldung der Fehler.
- 7.3. Wenn der Käufer den Fehler der gelieferten Ware innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung bemerkt, gilt es als eine widerlegbare Vermutung, dass der Fehler bereits bei der Lieferung der Ware bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit dem Liefergegenstand oder mit der Art des Fehlers nicht vereinbar.
- 7.4. Der Käufer kann unentgeltlich und frei entscheiden, ob er eine Nachlieferung oder eine sonstige gesetzliche Abhilfe verlangt (z.B.: erstens Reparatur oder Austausch der fehlerhaften Waren, zweitens Preisnachlass oder die Auflösung des Kaufvertrages). Der Verkäufer kann nur dann die vom Käufer gewählte Ersatzlieferung verweigern, wenn sie für ihn nur durch unverhältnismäßig hohe Kosten zu erfüllen wäre.
- 7.5. Der Käufer kann den Fehler auf Kosten des Verkäufers selbst reparieren oder durch Dritte reparieren lassen, wenn die für den Verkäufer gewährte zumutbare Frist (zur Reparatur oder

zum Austausch der fehlerhaften Ware) ergebnislos abgelaufen ist, oder in dringenden Fällen, z.B.: wenn es eine akute Gefahr besteht, bzw. um Schäden vorzubeugen, mit Ausnahme des Falles, wenn der Verkäufer die Nachlieferung verweigern kann. In besonders dringenden Fällen, wenn es unmöglich ist, den Verkäufer über den Fehler bzw. über die sich daraus ergebende große Gefahr zu informieren, bzw. wenn es nicht zumutbar ist, eine ganz kurze Frist zur Reparatur des Fehlers festzulegen, ist es nicht erforderlich, für die Nachlieferung eine Frist anzugeben.

- 7.6. Die Gewährleistungsfrist für die Qualitätsmängel beträgt 36 Monate nach der Lieferung der Waren, und gleichzeitig nicht weniger als 24 Monate, nachdem der Käufer das aus der Ware hergestellte Endprodukt an den Endverbraucher ausgeliefert hatte. Wenn im Zusammenhang mit den Waren Qualitätsmängel auftreten, ist der Verkäufer nach der Anordnung des Käufers zur unentgeltlichen Ersatzlieferung verpflichtet.
- 7.7. Der Verkäufer ist verpflichtet, Absatz 1502 des Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act einzuhalten. Der Verkäufer darf bei der Fertigung der gelieferten Waren keine Stoffe verwenden, die im Dodd-Frank-Gesetz, Absatz 1502 b, Teil 1 und 4 aufgeführt werden. Er muss alle notwendigen Schritte unternehmen, um bei der Materialbeschaffung keine Materialien zu kaufen, die den Regelungen nicht entsprechen und darf diese nicht verwenden. Wenn der Verkäufer bei der Herstellung der gelieferten Waren Materialien verwendet, die eventuell den Regelungen nicht entsprechen könnten, muss er jährlich an den Käufer bestätigen, dass er diesbezüglich nicht gegen gesetzliche Verbote verstößt.
- 7.8. Bezüglich der Verwendung der gelieferten Waren haftet der Verkäufer unabhängig von der Schuldfrage für Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten dritter Personen, inbegriffen die Verletzung von industriellem und geistigem Eigentumsrecht (im Weiteren gemeinsam „Rechte dritter Personen“). Der Verkäufer ist verpflichtet, in Bezug auf alle Forderungen, die sich aus der Verletzung von Rechten dritter Personen ergeben, den Käufer und die Kunden des Käufers zu entschädigen. Der Verkäufer ist im Klaren darüber, dass die Produkte des Käufers weltweit verwendet werden.
- 7.9. Der Verkäufer haftet für die Verletzung von Rechten dritter Personen nicht, wenn er die gelieferten Waren aufgrund der vom Käufer erhaltenen Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Spezifikationen hergestellt hat und in diesem Zusammenhang nicht wusste bzw. nicht wissen konnte, dass dabei Rechte Dritter verletzt werden konnten.
- 7.10. Im Falle der Verletzung von Rechten dritter Personen müssen die Vertragspartner einander sofort informieren, nachdem sie Kenntnis darüber erlangt haben, sich über die damit verbundenen Risiken und des Ausmaßes der Rechtsverletzung austauschen und einander die Möglichkeit geben, sich gegenüber den Forderungen dritter Personen zu verteidigen.

8. Produkthaftung und Versicherung

- 8.1. Soweit in diesen Kaufbedingungen nicht anderweitig geregelt ist, haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer gemäß den gesetzlichen Regelungen über die Produkthaftung. Im Falle der Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer gegenüber Forderungen dritter Personen zu entschädigen.
- 8.2. Im Falle einer Forderung im Zusammenhang mit Produkthaftung gegenüber dem Käufer ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer von diesen Forderungen freizustellen und zu entschädigen, in dem Maße, wie die vom Verkäufer gelieferten fehlerhaften Waren den Schaden bzw. den

Verlust verursacht hatten. In diesem Fall ist der Verkäufer außerdem verpflichtet, dem Käufer sämtliche Kosten und Ausgaben zu erstatten, die sich aus den notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenbehebung ergeben haben, insbesondere im Zusammenhang mit den rechtlichen Schritten und Rückrufmaßnahmen. Insofern es möglich und vernünftig ist, informiert der Käufer den Verkäufer über den Umfang der Rückrufmaßnahmen und ermöglicht ihm diesbezüglich Stellung zu nehmen. 8.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung bei einer offiziellen Versicherung abzuschließen, welche die mit dem Produkt zusammenhängenden finanziellen Verluste sowie die evtl. Kosten der Rückrufaktionen deckt. Die Produkthaftpflichtversicherung muss die Kosten der Beschaffung des neuen Produktes, die Reparaturkosten, den Austausch und Ersatz, den Rückruf oder die Entsorgungskosten enthalten. Das Wirkungsgebiet der Versicherung sollte sich auf die ganze Welt erstrecken. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Versicherungsbescheinigung auf Aufforderung des Käufers vorzulegen.

9. Rechtsvorbehalt

- 9.1. Der Käufer lehnt ausdrücklich jede Art von Rechtsvorbehalt von Seiten des Verkäufers ab. Die Gültigkeit des Rechtsvorbehaltes des Verkäufers bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

10. Die Vorräte („Beistellungen“) des Käufers

- 10.1. Diejenigen Vorräte („Vorräte“), die der Käufer an den Verkäufer übergibt, damit der Verkäufer seine Vertragsverpflichtungen erfüllen kann, bleiben im Eigentum des Käufers und dürfen nur vertragsgemäß verwendet werden. Der Verkäufer darf die Vorräte nur im Interesse des Käufers bearbeiten und umgestalten.
- 10.2. Wenn die Vorräte endgültig mit anderen Produkten vermischt werden, die nicht im Eigentum des Käufers sind, gewinnt der Käufer an den neuen Produkten in dem Maße gemeinsames Eigentum, welches dem Wert der Vorräte verglichen mit dem neuen vermischten Produkt zum Zeitpunkt des Verfahrens entspricht.

11. Produktionsmittel

- 11.1. Der Käufer bleibt der Eigentümer der Muster, Modelle, Gussformen, Schablone, Werkzeuge und sonstiger Produkte – den Vorräten (im Weiteren „Produktionsmittel“ genannt). Diejenigen Produktionsmittel, die vom Verkäufer beschaffen oder hergestellt werden, um den mit dem Käufer vereinbarten Liefervertrag zu erfüllen, gehen in das Eigentum des Käufers über. Die Rechte des geistigen und industriellen Eigentums bezüglich der Produktionsmittel gehören dem Käufer. Der Verkäufer darf die Produktionsmittel nur zur Herstellung der Produkte des Käufers bzw. zur Erfüllung des mit dem Käufer vereinbarten Vertrages verwenden, und muss diese mit der entsprechenden Sorgfalt behandeln.
- 11.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers, das er nicht zu begründen braucht, die Produktionsmittel jederzeit unverzüglich an den Käufer zu übergeben. Diejenigen Produktionsmittel, die nach der Auslieferung der letzten Ware beim Verkäufer verbleiben, dürfen erst nach der vorherigen schriftlichen Anweisung vernichtet werden. Der Verkäufer kann vom Käufer die Rücknahme sämtlicher dort verbliebenen Produktionsmittel verlangen.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Alle nicht öffentlichen operativen und technischen Informationen, von welchen die Geschäftspartner während ihres Rechtsverhältnisses in Kenntnis gesetzt wurden, werden von den Vertragspartnern streng vertraulich bzw. als Geschäfts- und Handelsgeheimnisse behandelt. Der Verkäufer erweitert seine Geheimhaltungspflicht auf alle dritten Personen, denen er während der gemeinsamen Arbeit Informationen, bzw. Zugang zu Geschäfts- und Handelsgeheimnissen zur Verfügung stellen muss (sowohl auf Mitarbeiter als auch auf Subunternehmer).
- 12.2. Die Produktionsmittel, Zeichnungen, Skizzen, Produktionsdaten und ähnliche Gegenstände, die vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben bzw. zugänglich gemacht werden, sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung der entsprechenden Geheimhaltungspflichten an den Subunternehmer des Verkäufers weitergegeben werden. Das Kopieren der oben genannten Dokumente ist nur im Rahmen der operativen Anforderungen und der geltenden Rechtsvorschriften nach einer diesbezüglichen schriftlichen Genehmigung des Käufers erlaubt.

13. Rücktritt, Auflösung des Vertrages

- 13.1. Außer den Rechtsvorschriften über den Rücktritt bzw. die Auflösung des Vertrages ist der Käufer berechtigt, den Kaufvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Käufer seinen Kunden die entsprechenden Artikel nicht mehr liefert.
- 13.2. Verschlechtert sich während der Laufzeit des Vertrags die wirtschaftliche Lage des Verkäufers derart, dass die Erfüllung des Vertrages ernsthaft gefährdet ist, oder ist ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses des Verkäufers gestellt wird und dieser nicht als unberechtigt abgewiesen wird oder das Konkursverfahren mangels Masse abgewiesen, ist der Käufer berechtigt, für die noch ausstehenden Lieferungen vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.
- 13.3. Der Käufer ist weiterhin berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn eines Vis-major-Ereignisses die Vertragsverpflichtungen über 30 Tage lang nicht erfüllt werden können; oder der Verkäufer seine Lieferverpflichtungen gegenüber dem Käufer verletzt und sie auch trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt; oder bei Auftreten sonstiger, in Gesetzen und Rechtsvorschriften beschriebenen Umstände.
- 13.4. Wenn der Verkäufer seine Lieferverpflichtungen nur zum Teil erfüllt, darf der Käufer den ganzen Kaufvertrag nur dann kündigen, wenn die erwähnte Teillieferung nicht im Interesse des Käufers ist.
- 13.5. Weitere gesetzlich festgelegte Rechte und Ansprüche werden von diesen Punkten aus dem Kapitel 13 nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

14. Vis Major

- 14.1 Nicht vorhersehbare, unabwendbare unumgängliche, schwerwiegende und von außen kommende Ereignisse, die die Vertragspartner nicht zu vertretenden haben („Vis Major“)

befreien die Vertragspartner von der gegenseitigen Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen für den Zeitraum des Ereignisses. Vis Major wird nur dann akzeptiert, wenn es die Erfüllung der Vertragsbedingungen unmittelbar beeinflusst. Die Vertragspartner sind verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit und ohne Verzögerung einander über das Vis Major Ereignis zu informieren, und ihre Verpflichtungen aufgrund der geänderten Umstände mit gutem Willen zu ändern.

- 14.2 Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragspartner im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat die jeweilige Partei das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 3 Monate überschritten hat.

15. Datenverarbeitung und Datenschutz

- 15.1 Als der für die Verarbeitung Verantwortliche und als Auftragsverarbeiter sind die Vertragspartner verpflichtet, die persönlichen Daten der vom Vertragspartner beauftragten und als Vertreter bzw. Kontakthalter verfahrenen Personen bei jeder Verarbeitung persönlicher Daten zu schützen.
- 15.2 Die auf elektronischem Weg bzw. in Papierform (als Teil des Vertrages oder einer Anlage des Vertrages) einander zur Verfügung gestellten persönlichen Daten der Arbeitnehmer (insbesondere Name, Position, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr.) werden von den Vertragspartnern während ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit den von ihnen abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Verträgen, zum Ziele des Abschlusses bzw. der Erfüllung des Vertrages und der Kontakthaltung, in dem für den Abschluss bzw. der Erfüllung des Vertrages und für die Kontakthaltung erforderlichem Maße verarbeitet (GDPR Artikel 6 Absatz (1) Punkt f. bzw. Punkt b.). Die persönlichen Daten werden von den Vertragspartnern in ihrem IT-System gespeichert, die Daten werden nicht anderweitig verarbeitet.
- 15.3 Die Vertragspartner sichern zu, dass ausschließlich die dazu berechtigten Personen –aufgrund ihrer Position zur Durchführung ihrer Aufgaben – über den notwendigen Zugang zu den o.g. persönlichen Daten verfügen. Diese Arbeitnehmer müssen eine Geheimhaltungsvereinbarung unterschreiben.
- 15.4 Die persönlichen Daten werden von den Vertragspartnern ausschließlich innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums bzw. bis zur Erfüllung des Ziels der Datenverarbeitung – aber höchstens fünf Jahre nach dem Abschluss der letzten Geschäftsbeziehung – gespeichert. Mit der Einhaltung der im Artikel 32. des GDPR festgelegten Vorschriften zur Datensicherheit, d.h. durch die Anwendung der entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen wird der entsprechende Schutz der persönlichen Daten gewährleistet, inklusive der Schutz gegen die unberechtigte oder rechtswidrige Verarbeitung, versehentlichen Verlust, Vernichtung oder Beschädigung der Daten.
- 15.5 Nach dem Erlöschen des Zieles der Datenverarbeitung werden alle persönlichen Daten je nach der Entscheidung des Vertragspartners gelöscht oder an den Vertragspartner zurückgesendet. Auch die vorhandenen Kopien werden von den Vertragspartnern gelöscht, es sei denn, wenn das EU-Recht oder das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten die Speicherung der persönlichen Daten vorschreibt.

- 15.6 Ohne die vorherige schriftliche Einzel- bzw. allgemeine Genehmigung der Vertragspartner dürfen keine weiteren Auftragsverarbeiter in Anspruch genommen werden.
- 15.7 Konkrete Anfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung persönlicher Daten sind ohne unbegründete Verzögerung, aber spätestens innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Anfrage zu beantworten. Dem Vertragspartner sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis der o. g. Verpflichtungen notwendig sind sowie alle Informationen, welche die vom Vertragspartner als Verarbeiter oder von einer von ihm beauftragten Kontrollperson durchgeführten Audits ermöglichen und unterstützen, inkl. auch die Überprüfungen vor Ort.

16. Verhaltenskodex

- 16.1 Der Verkäufer verpflichtet sich die Bestimmungen des Code of Conduct, Verhaltenskodex für Lieferanten, der auf unserer Website [https:// www.phoenix-mecano.hu](https://www.phoenix-mecano.hu) einsehbar ist, zu beachten.
- 16.2 Verstößt der Verkäufer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex, so ist der Käufer unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, sofern der Verkäufer nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung – soweit dies möglich ist – die Pflichtverletzung nicht beseitigt hat.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das ungarische Recht, mit Ausnahme der Kollisionsregelungen, sowie das von der Konvention der Vereinten Nationen festgelegte UN-Kaufrecht (CISG). Die Lieferbedingungen werden gemäß Incoterms 2020 angegeben.
- 17.2 Als Erfüllungsort der Lieferung gilt der Betrieb des Käufers bzw. der vereinbarte Lieferort.
- 17.3 Alle sich aus den Vertragsbedingungen ergebenden bzw. im Zusammenhang mit den Vertragsbedingungen entstehenden Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern werden durch friedliche Verhandlungen gelöst. Alle Streitigkeiten, die innerhalb von 30 Tagen nach deren Entstehung nicht gelöst werden können, werden zur Beurteilung an das Ständige Schiedsgericht der Ungarischen Handels- und Industriekammer übergeben, das nach seinen eigenen Regelungen das Verfahren durchführt. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Budapest, Ungarn. Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie ihre Vertragsverpflichtungen während des Gerichtsverfahrens weiter erfüllen, soweit es in vernünftigem Maße zu erwarten ist, mit Ausnahme des Teiles der Kaufbedingungen, der den Gegenstand des Gerichtsverfahrens bildet. Die Entscheidung des Gerichtes ist endgültig und für beide Vertragspartner verpflichtend. Die Kosten des Gerichtsverfahrens trägt die Partei, die verloren hat, es sei denn, das Gericht trifft eine anderweitige Entscheidung.
- 17.4. Diese Vertragsbedingungen werden so interpretiert, dass sie den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Wenn ein Teil dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder nicht durchführbar wird, müssen die anderen Regelungen von beiden Vertragspartnern auch im Weiteren eingehalten werden. Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie jede unwirksam oder undurchführbar gewordene Regelung durch eine andere ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten steht. Die Vertragspartner müssen allen

Änderungen, Streichungen und Erweiterungen in einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung zustimmen.

17.5 Diese ALZB sind auf Ungarisch, Englisch und Deutsch vorbereitet. Für Auslegung des Vertrages ist die ungarische Sprache maßgeblich.

gültig ab 1. Dezember 2023